

Lichtenstein-Callnberger Tageblatt

Wochen- und Nachrichtenblatt

zgleich

Geschäfts-Anzeiger für Hohndorf, Köditz, Bernsdorf, Rüsdorf, St. Egidien, Heinrichsort, Marienau u. Nützen.

Amtsblatt für den Stadtrat zu Lichtenstein.

Nr. 122. Berichtszeitung
Nr. 7.

51. Jahrgang.
Mittwoch, den 29. Mai

Telegrammadresse:
Tageblatt.

1901.

Dieses Blatt erscheint täglich (außer Sonn- und Festtag) abends für den folgenden Tag. Vierteljährlicher Bezugspreis 1 Mark 25 Pfennige. — Einzelne Nummer 10 Pfennige. — Bestellungen nehmen außer der Expedition in Lichtenstein, Markt 179, alle Anfeier, Postanstalten, Postboten, sowie die Ausräger entgegen. — Inserate werden die vorgelesene Korpuszelle oder deren Raum mit 10 Pfennigen berechnet. — Annahme der Inserate täglich bis spätestens vormittag 10 Uhr. — Im „Amtlichen Teil“ wird die zweispaltige Zeile oder deren Raum mit 30 Pfennigen berechnet. Für auswärtige Inserenten kostet die Vierseitige Zeile 15 Pfennig.

Bekanntmachung,

die unentgeltlichen Impfungen betreffend.

Nach den Bestimmungen des § 1 des Reichsgesetzes vom 8. April 1874 soll der Impfung mit Schuppen unterzogen werden:

1. jedes Kind vor dem Ablauf des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres (also in diesem Jahre alle im Jahre 1900 geborenen Kinder), sofern es nicht nach ärztlichem Zeugnis (§ 10) die natürlichen Blätter überstanden hat;

2. jeder Jöglung einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule innerhalb des Jahres, in welchem er das 12. Lebensjahr zurücklegt, sofern er nicht nach ärztlichem Zeugnis in den letzten 5 Jahren die natürlichen Blätter überstanden hat oder mit Erfolg geimpft worden ist.

Ferner sind

3. alle diejenigen Kinder, welche im vorigen Jahre ihrer Impf- pflicht noch nicht oder noch nicht gehörig genügt haben, der Impfung zu unterziehen.

Für die hiesige Stadt ist als Impflokale der **Matskelleraal** gewählt und als **Impstermine** sind folgende Tage festgesetzt worden:

1. für diejenigen impfpflichtigen Kinder, deren Geschlechtsname mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F beginnt:

Montag, der 3. Juni.

2. für diejenigen impfpflichtigen Kinder, deren Geschlechtsname mit den Buchstaben G, H, I beginnt:

Dienstag, der 4. Juni.

3. für diejenigen impfpflichtigen Kinder, deren Geschlechtsname mit den Buchstaben K, L beginnt:

Mittwoch, der 5. Juni.

4. für diejenigen impfpflichtigen Kinder, deren Geschlechtsname mit den Buchstaben M, N, O, P, Q beginnt:

Donnerstag, der 6. Juni.

5. für diejenigen impfpflichtigen Kinder, deren Geschlechtsname mit den Buchstaben R, S, T beginnt:

Freitag, der 7. Juni.

6. für diejenigen impfpflichtigen Kinder, deren Geschlechtsname mit den Buchstaben U, V, W, Z beginnt:

Sonnabend, der 8. Juni.

Die Impfung wird an sämtlichen Tagen nachmittags von 3—4 Uhr stattfinden.

Gemäß § 11 Absatz 4 der Verordnung vom 14. Dezember 1899, die anderweitige Ausführung des Reichsimpfgesetzes betreffend, werden die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder der nach § 1 unter 1 des Reichsgesetzes impfpflichtigen Kinder hierdurch aufgefordert, mit ihren Kindern in dem vorstehend für diese festgesetzten Impstermine befußt der Impfung zu erscheinen oder die Befreiung von derselben durch ärztliche Zeugnisse nachzuweisen. An demselben Tage der darauffolgenden Woche sind die geimpften Kinder zur Kontrolle und Erlangung des Impfheines wieder vorzustellen.

Die erwähnten Befreiungszeugnisse sind im Impstermine vorzuweisen.

Eine mündliche Bestellung zum Erscheinen im Impstermin erfolgt nicht. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebediesshene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Gestellung zur Revision entzogen geblieben sind, werden nach § 14 des Reichsgesetzes mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Ferner werden die Angehörigen der Impflinge auf die §§ 1—3 der von dem Königlichen Ministerium des Innern angeordneten Verhaltensvorschriften aufmerksam gemacht.

§ 1. Aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten, wie Scharlach, Masern, Diphtheritis, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschen, dürfen die Impflinge zum allgemeinen Impstermine nicht gebracht werden.

§ 2. Die Eltern des Impflings oder deren Vertreter haben dem Impfarzte vor der Ausführung der Impfung über frühere und noch bestehende Krankheiten des Kindes Mitteilung zu machen.

§ 3. Die Kinder müssen zum Impstermine mit reingewaschenem Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden.

Lichtenstein, am 24. Mai 1901.

Der Stadtrat.

Steckner,

Bürgermeister.

Mefft.

Vollsbibliothek: Mittwoch und Sonnabend von 12—1 Uhr.

Politische Tages-Rundschau.

Deutsches Reich.

* Der Kaiser hat auf den Antrag des Reichskanzlers nicht nur die Rückkehr des Panzergeschwaders aus China bestimmt, sondern auch ferner befohlen, die Auflösung des deutschen Armeekommandos in Ostasien, sowie die Reduzierung des ostasiatischen Expeditions-Korps vorzubereiten.

* Die Nachricht von einer Einwirkung des Pastors v. Bodenbawing auf den Kaiser in Sachen der Burgen enthält, wie von maßgebender Stelle mitgeteilt wird, vielfache Unrichtigkeiten und wesentliche Entstellungen der Thatsachen. Die Nachricht trägt in allen Fällen den Stempel eines groben Vertrauensbruchs.

* In Deutschland wünschen viele Leute, daß wir die Frakturschrift aufgeben und zu der bei anderen Kulturvölkern üblichen lateinischen Schrift zurückkehren, aus der sich im Zeitalter der Gotik unsere jetzige Schrift entwickelt hat. Ähnliche Bestrebungen treten auch in Rußland hervor. Dort möchte man das cyrillische Alphabet beseitigen und durch das lateinische ersetzen. Durch eine solche Reform werde den Ausländern das Erlernen der russischen Sprache und den Russen das Erlernen der ausländischen Sprachen wesentlich erleichtert werden. Einer der eifrigsten Verfechter dieser Reform ist der Schriftsteller Iwan Njaschin, welcher durch verschiedene Schriftproben den Nachweis liefert hat, daß bei der Anwendung des lateinischen Alphabets statt des cyrillischen auf je 4 Zeilen 6 Buchstaben erforderlich werden.

* Die ausgesprochenen Gerichte über die angedacht für August zu erwartende Auflösung des preußischen Abgeordnetenhauses werden nunmehr von unterrichteter Berliner Seite als grundlos bezeichnet; sie trugen ja auch

von Anfang an das Gepräge hältloser Kombinationen. Die durch das abermalige Scheitern der Kanalvorlage geschaffene Lage ist für die Regierung zwar gewiß nicht besonders erhebend und erquicklich, aber die Aussichten darauf, daß jetzt durch Neuwahlen die bisherige kanalfeindliche Mehrheit in der preußischen Volksvertretung im Handumdrehen in eine Minderheit umgewandelt werden könnte, sind so geringfügig, daß es begreiflich erscheint, wenn die Regierung vor dem gewagten Experiment einer Auflösung des preußischen Abgeordnetenhauses und der Vornahme von allgemeinen Neuwahlen mit dem Rufe für oder wider den Mittellandkanal als Wahlparole zurücktritt.

Freilich ist es noch keineswegs ausgemacht, daß die gegenwärtige Legislaturperiode des preußischen Landtages in normaler Weise endet; es dürfte hierbei viel von der weiteren Gestaltung des Verhältnisses zwischen der Regierung und den Konservativen abhängen.

* Ein seltsamer Vorgang, der zu den Bestrebungen, die Autorität zu heben, im kraschen Gegenseitig steht, wird im preußischen Abgeordnetenhaus zur Sprache kommen. Die "Germania" berichtet: Ein Lehrer fragte beim Generalkommando an, wann in diesem Jahre die Volksschullehrer ihre Leistung abzuleisten hätten, und ob es einem Lehrer, dem die Zeit wegen einer Studienreise vielleicht gerade schlecht passe, gestattet werden würde, zu einer späteren Zeit zu üben. Der Fragesteller ist nun aber Soldat gewesen, und da hatte die Militärbehörde nichts Eiligeres zu thun, als gegen diesen Lehrer wegen Nichteinhaltung des vorgeschriebenen Dienstweges eine Arreststrafe von einem Tage zu verfügen. Die Strafe sollte der Lehrer in dem am Orte befindlichen Amtsgefängnis abzuhängen. Man bedenke: Der Lehrer,

der in seinem Dörlein Allen Vorbild und Beispiel sein soll, der, um recht zu wirken, als ein völlig unbescholtener Mann dastehen muß, soll auf Befehl der Militärbehörde von der Ortspolizei verhaftet und ins Amtsgefängnis eingesperrt werden. Der Lehrer — im Sprichhaus! Auch einem gar nicht schlecht gearbeiteten Schüler würde die Thatsache Spaß machen.

Der Amtsvorsteher fragte in richtiger Würdigung der Verhältnisse bei der Militärbehörde an, ob die Strafe vielleicht als Stubenarrest verbüßt werden könnte; er erhielt einen verneinenden Bescheid. Der Lehrer selbst reiste zu dem Bezirkskommando und bat um Aufhebung der Strafe, da die Anfrage doch lediglich privater Natur sei. Er habe nur angefragt, wann die Volksschullehrer (nicht er) zu üben haben, ob es einem Lehrer usw., er habe auch als Lehrer (nicht mit militärischer Bezeichnung) unterschrieben. Der Bezirksadjutant stellte aber die Niederschlagung einer bereits verfügten Strafe als schlecht möglich dar. Seine Ausführungen gipfelten in den Worten: „Ja, Sie glaubten, als Lehrer könnten Sie sich mehr erlauben.“ Zum Schluß bemerkte der Offizier, er werde die Sache dem Bezirkskommandeur vortragen und besprachen. Nach ein paar Tagen erhielt der Lehrer den Bescheid, daß seine Bemühungen erfolglos gewesen.

* Die "Germania" kündigt an, daß die für den Lehrer beleidigende Verfügung einer entstehenden Strafe wegen einer nicht ehrenrührigen Handlung im Parlament zur Sprache gebracht werden wird. Der Vorfall fordere zum Protest heraus, selbst wenn, wie bestimmt zu erwarten sei, infolge der Beschwerde des Lehrers nachträglich die Aufhebung oder Abänderung der Strafe erfolge.

Terrien.

* König Alexander und sein teures Weib können wieder vergnügt sein; Väterchen Bar bleibt